



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Juli 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0248(NLE)**

**11591/23
ADD 1**

PECHE 283

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Juli 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 422 final - ANNEX
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/862

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 422 final - ANNEX.

Anl.: COM(2023) 422 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.7.2023
COM(2023) 422 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Europäischen Union in der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/862

ANHANG I

Im Namen der Union in der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) zu vertretender Standpunkt

1. GRUNDSÄTZE

Im Rahmen der WCPFC wird die Europäische Union

- a) dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen der WCPFC mit dem Völkerrecht und insbesondere den Bestimmungen des UN-Seerechtsübereinkommens aus dem Jahr 1982, des UN-Übereinkommens in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Bestände und weit wandernder Arten aus dem Jahr 1995 sowie des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See aus dem Jahr 1993 sowie mit dem FAO-Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen aus dem Jahr 2009 vereinbar sind;
- b) die Ziele des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt (BBNJ) und bei der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (COP15) fördern, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung des Schutzes der biologischen Vielfalt der Meere und des Schutzes von 30 % der Weltmeere durch die Ausweisung geschützter Meeresgebiete;
- c) zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals beitragen, einschließlich der Biodiversitätsstrategie und der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Natur, sowie zu der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Schaffung eines stärkeren Europas in der Welt;
- d) die Ziele der Kunststoffstrategie und des Null-Schadstoff-Aktionsplans verfolgen, insbesondere zur Verringerung des Kunststoffaufkommens und der Meeresverschmutzung;
- e) im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen handeln, die sie bei der Gemeinsamen Fischereipolitik verfolgt, insbesondere durch Anwendung des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit den Zielsetzungen in Bezug auf den höchstmöglichen Dauerertrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, um die Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung zu fördern, unerwünschte Beifänge zu vermeiden bzw. weitestmöglich zu verringern und Rückwürfe schrittweise einzustellen, die Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme auf ein Mindestmaß zu begrenzen, sowie rentable und wettbewerbsfähige EU-Fischereien zu fördern, um den von der Fischerei Abhängigen einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren und den Verbraucherinteressen Rechnung zu tragen;
- f) im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik¹ verfahren;
- g) im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Mitteilung über die Agenda der EU für die internationale Meerespolitik² in Bezug auf die Erhaltung der biologischen

¹ Dok. 7087/12 REV 1 ADD 1 COR 1.

² JOIN/2022/28 final vom 24.6.2022.

Vielfalt der Meere sowie mit den Schlussfolgerungen des Rates zu dieser Gemeinsamen Mitteilung³ stehen;

- h) auf eine angemessene Einbeziehung der Akteure während der Vorbereitungsphase für Maßnahmen der WCPFC hinarbeiten und sicherstellen, dass Maßnahmen, die in der WCPFC erlassen werden, mit den Zielen des WCPFC-Übereinkommens übereinstimmen;
- j) Standpunkte fördern, die mit den bewährten Verfahren der regionalen Fischereiorganisationen (RFOs) vereinbar sind;
- i) sich um Konsistenz und Synergie mit der Politik bemühen, die die Union als Teil ihrer bilateralen Fischereibeziehungen zu Drittländern verfolgt, und Kohärenz mit ihren anderen Politiken, insbesondere in den Bereichen Außenbeziehungen, Umwelt, Handel, Entwicklung, Forschung und Innovation gewährleisten;
- j) darauf abzielen, im WCPFC-Übereinkommensbereich gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Fangflotte der Union zu schaffen, die auf denselben Grundsätzen und Normen beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und die einheitliche Anwendung dieser Grundsätze und Normen fördern;
- k) die Koordinierung zwischen der WCPFC, bestehenden regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und regionalen Meeresübereinkommen sowie gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit globalen Organisationen im Rahmen ihrer Mandate, sofern zutreffend, fördern;
- l) Kooperationsmechanismen zwischen RFO für Thunfisch wie das sogenannte Kobe-Verfahren fördern.

2. LEITLINIEN

Die Union bemüht sich gegebenenfalls, die WCPFC bei der Annahme der folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

- a) Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung und [vollständigen] Wiederherstellung der Meeresökosysteme und der biologischen Vielfalt sowie der Nachhaltigkeit der Bestände unter Berücksichtigung des Klimawandels;
- b) Bestandserhaltungs- und Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen im WCPFC-Übereinkommensbereich auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, z. B. zulässige Gesamtfangmengen und Quoten oder Regulierung des Fischereiaufwands für lebende Meeresressourcen, die in den Regelungsbereich der WCPFC fallen, mit dem Ziel, diese Ressourcen wiederherzustellen oder mindestens auf einem Niveau zu halten, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Gegebenenfalls umfassen diese Bestandserhaltungs- und Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen spezifische Maßnahmen für überfischte Bestände, um den Fischereiaufwand mit der Erholung dieser Bestände in Einklang zu bringen;
- c) Maßnahmen zur Förderung der Erhebung von Fischereidaten, um robuste Bestandsabschätzungen zu ermöglichen, die wissenschaftliche Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses der WCPFC zu unterstützen und wissenschaftsbasierte Bewirtschaftungsentscheidungen zu untermauern, Maßnahmen zur Stärkung des Compliance-Ausschusses, zur Förderung einer Kultur der

³ 15973/22 vom 13.12.2022.

Einhaltung und zur Durchführung regelmäßiger unabhängiger Leistungsüberprüfungen;

- d) Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der WCPFC und dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES), um ein kohärentes Konzept für die Erhaltung der einschlägigen Meeresarten zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf die Datenerhebung, um solide Bestandsabschätzungen zu ermöglichen;
- e) Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) im Übereinkommensbereich, einschließlich der Aufnahme von IUU-Schiffen in die Listen und des Abgleichs mit anderen RFO, und Maßnahmen zur Förderung der Rückverfolgbarkeit von Fisch und Fischereierzeugnissen auf der Grundlage der Freiwilligen Leitlinien für Fangdokumentationsregelungen;
- f) Überwachungs-, Kontroll- und Monitoringmaßnahmen im Übereinkommensbereich, um die Wirksamkeit der Kontrollen und die Einhaltung der im Rahmen des WCPFC angenommenen Maßnahmen zu gewährleisten, einschließlich einer verstärkten Kontrolle von Umladungen auf der Grundlage der Freiwilligen FAO-Leitlinien für Umladungen;
- g) Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf die Biodiversität der Meere, auf die Meeresökosysteme und auf die Lebensräume, einschließlich Schutzmaßnahmen für gefährdete Meeresökosysteme im WCPFC-Übereinkommensbereich im Einklang mit dem WCPFC-Übereinkommen und den Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See sowie Maßnahmen zur Vermeidung und weitestgehenden Verringerung unerwünschter Fänge, insbesondere schutzbedürftiger Meeresarten, und zur schrittweisen Einstellung von Rückwürfen;
- h) Maßnahmen zur Verringerung der Meeresverschmutzung und zur Verhinderung des Einbringens von Kunststoffen ins Meer und zur Verringerung der Auswirkungen von im Meer vorhandenen Kunststoffen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere, einschließlich Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen zurückgelassener, verlorener oder anderweitig entsorgter Fanggeräte auf die Meere und zur Erleichterung der Identifizierung und Rückgewinnung solcher Fanggeräte auf der Grundlage der freiwilligen Leitlinien der FAO für die Kennzeichnung von Fanggeräten;
- i) Maßnahmen, die ein Verbot der ausschließlich auf die Ernte von Haifischflossen gerichteten Fischerei zum Ziel haben und verlangen, dass alle Haie mit unversehrten Flossen am Körper angelandet werden;
- j) gegebenenfalls Empfehlungen, soweit dies nach den einschlägigen Satzungen zulässig ist, die die Umsetzung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeit im Fischereisektor fördern;
- k) gemeinsame Ansätze mit anderen RFOs, gegebenenfalls insbesondere denjenigen, die an der Bestandsbewirtschaftung in derselben Region beteiligt sind;
- l) zusätzliche technische Maßnahmen auf der Grundlage von Gutachten der nachgeordneten Gremien und Arbeitsgruppen der WCPFC.

ANHANG II

Jährliche Festlegung des von der Union in Sitzungen der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik zu vertretenden Standpunkts

Vor jeder Sitzung der WCPFC, wenn dieses Gremium rechtswirksame Beschlüsse mit Auswirkungen für die Union erlassen soll, wird dafür Sorge getragen, dass der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt den neuesten wissenschaftlichen und anderen einschlägigen Informationen, die der Kommission übermittelt werden, gemäß den in Anhang I niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission aufgrund dieser Informationen dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien rechtzeitig vor jeder Sitzung der WCPFC ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union, anhand dessen die Einzelheiten des im Namen der Union einzunehmenden Standpunkts erörtert und gebilligt werden sollen.

Kann in einer Sitzung der WCFPC, auch vor Ort, keine Einigung erzielt werden, so wird die Angelegenheit an den Rat oder seine Vorbereitungsgremien verwiesen, damit der Standpunkt der Union neuen Elementen Rechnung trägt.